

Christof Riedo
Gerhard Fiolka
Diego R. Gfeller
Herausgeber

Liber Amicorum für
Marcel Alexander Niggli

Von Lemuren, Igelu und anderen
strafrechtlichen Themen

Helbing Lichtenhahn Verlag

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar: <http://dnb.ddb.de>

Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (technisch, elektronisch und/oder digital) zu übertragen, zu nutzen oder ab Datenbank sowie via Netzwerke zu kopieren und zu übertragen oder zu speichern (downloading), liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Gestaltung und Satz: Atelier Mühlberg, Basel

ISBN: 978-3-7190-2943-2

© 2010 by Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel

www.helbing.ch

SPIELMANIPULATIONEN ALS PRIVATBESTECHUNG –
VORAUSSETZUNGEN UND FOLGEN

DIEGO R. GFELLER

Zu Beginn meiner Tätigkeit als Assistent von MARCEL NIGGLI und ganz am Anfang meiner Dissertation stehend, rief mich der Jubilar eines Samstags an und bat mich ein Executive-Memo über die damals frisch eingeführte Privatbestechungsnorm (Art. 4a UWG), mein Dissertationsthema, zu verfassen. Das Memo sei für einen befreundeten Anwalt. Die Gelegenheit am Schopfe packend, verwarf ich meine Wochenendpläne und setzte mich an den Computer. Dass das Ergebnis nicht ganz den Erwartungen entsprach, musste ich alsbald feststellen. Die Frustration war beidseitig: Der Jubilar konnte das Dokument seinem Freund nicht guten Gewissens weiterleiten und ich habe ein Wochenende für ein Memo geopfert, das zu öffnen ich mich heute ziere.

Der vorliegende Aufsatz ist somit nicht nur als Zeichen der Dankbarkeit für die Chancen, die mir MAN gegeben hat, gedacht, sondern auch als thematisch etwas abgeänderte Endfassung eines Memos, das vor vier Jahren hätte erstellt werden sollen.

I. Der „Wettskandal“

Im November 2009 publizierte die Staatsanwaltschaft Bochum eine Medienmitteilung, wonach sie ein umfangreiches Verfahren wegen vermuteten Wettbetrugs im professionellen Fussball eröffnet habe.¹ Zu Beginn der Untersuchung ging die Staatsanwaltschaft von etwa einhundert manipulierten Spielen aus. Mittlerweile werden Spielmanipulationen in 200-300 Spielen in verschiedensten europäischen Ligen vermutet; rund zwei Dutzend alleine in der Schweiz. Die Vorgehensweise der Spielmanipulatoren war dabei häufig die Folgende: Beteiligten Spielern oder Schiedsrichtern wurde Geld dafür geboten, dass sie ein für die Manipulatoren günstiges Resultat herbeizuführen versuchten. Die Manipulatoren wetteten dann, vornehmlich auf asiatischen Wettplattformen, auf die verschobenen Spiele. Gewettet wurde dabei auf Spielausgänge, die vom Wettmarkt nicht erwartet wurden. Neben einem Sieg des Underdogs waren dabei v.a. spezifische Torunterschiede oder eine bestimmte Anzahl von Toren insgesamt von Interesse.²

¹ Der Wortlaut der Pressemitteilung lässt sich unter <http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,662548,00.html> (zuletzt besucht am 6.4.2010) einsehen.

² Zur Funktionsweise und den Ausmassen der Wettmanipulation im professionellen Fussball vgl. HILL, *Siege*, passim.

Diego R. Gfeller, Spielmanipulationen als Privatbestechung – Voraussetzungen und Folgen, in: Riedo/Fiolka/Gfeller (Hrsg.), Liber Amicorum für Marcel Alexander Niggli, Von Lemuren, Igel und anderen strafrechtlichen Themen, Basel 2010, 119-135.

Spielmanipulationen dienen aber nicht einzig dem Wettbetrug. Vielmehr können Manipulationen auch direkt von den Fussballclubs angestrebt werden. Ist beispielsweise ein Club vom Abstieg bedroht und trifft er im letzten und entscheidenden Spiel auf eine Mannschaft, für die der Ausgang des Spiels keine Rolle mehr spielt, so kann es für den Club verlockend sein, der gegnerischen Mannschaft oder zumindest einigen Schlüsselspielern etwas anzubieten, damit sie das Spiel verlieren.

Im vorliegenden Essay soll nicht der Frage nachgegangen werden, ob Spielmanipulationen den Tatbestand des Betruges gem. Art. 146 StGB erfüllen. Vielmehr soll geklärt werden, ob die 2006 eingeführte Privatbestechungsnorm (Art. 4a UWG) Anwendung finden könnte. Träfe dies zu, so wäre nicht erst die tatsächliche (versuchte) Manipulation strafbar, sondern bereits die Äusserung eines entsprechenden Angebotes. Wettmanipulationen wären mithin schon im Vorfeld strafbar.

Darüberhinaus hätte die Anwendbarkeit von Art. 4a UWG zur Folge, dass neben den Manipulatoren möglicherweise auch die Fussballclubs selbst strafbar werden könnten. Gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB obliegt Unternehmen nämlich die Pflicht, alle zumutbaren oder erforderlichen organisatorischen Vorkehren zur Verhinderung der aktiven Privatbestechung zu treffen.

II. Die Privatbestechung gem. Art. 4a UWG

Art. 4a regelt i.V.m. Art. 23 UWG die Strafbarkeit der Privatbestechung. Dabei ist Art. 4a UWG die Verhaltensnorm, während Art. 23 UWG die strafrechtliche Sanktionsnorm³ darstellt.

Gegen die Privatbestechungsnorm verstösst, wer einem Agenten⁴ eines Dritten im privaten Sektor einen diesem nicht gebührenden Vorteil für ein im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit stehendes, pflichtwidriges oder im Ermessen stehendes Verhalten anbietet, verspricht oder gewährt. Der Agent, der für ein solches Verhalten einen ungebührlichen Vorteil verlangt, sich versprechen lässt oder annimmt, verhält sich gleichermaßen unlauter.

Privatbestechung setzt eine Prinzipal-Agenten-Beziehung voraus. Dieses ist bei professionellen Fussballspielern gegeben. Sie sind Agenten des sie

³ Zivilrechtliche Sanktionsnorm ist Art. 9 UWG.

⁴ „Agent“ wird vorliegend nicht im technisch-juristischen Sinn, sondern als Oberbegriff für im Dienste von Dritten stehende Personen verwendet. Das Gesetz nennt explizit Arbeitnehmer, Beauftragte, Gesellschafter sowie andere Hilfspersonen eines Dritten. Das Gegenstück zum Agenten bildet der Prinzipal. Dieser wird im Gesetz als Dritter bezeichnet, für den der Agent tätig ist.

verpflichtenden Fussballclubs. Umgekehrt erscheinen beispielsweise „Bestechungen“ von professionellen Tennisspielern nicht tatbestandsmässig, da diese keine Agenten i.S.v. Art. 4a UWG sind.

Wird die Tat vorsätzlich begangen, droht dem Täter gem. Art. 23 UWG Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Die Privatbestechung ist nur auf Antrag strafbar, wobei die Strafantragsberechtigung gem. Art. 23 Abs. 2 UWG an die zivilrechtliche Aktivlegitimation gekoppelt ist.

Mit Art. 4a UWG wird ein synallagmatischer Vertrag, der darauf gerichtet ist, dass ein ungebührlicher Vorteil gegen ein pflichtwidriges oder im Ermessen stehendes Verhalten ausgetauscht wird, verboten. Der ungebührliche Vorteil dient dabei als Tatmittel zur Verleitung zur Pflichtwidrigkeit. Verboten wird dabei nicht nur die tatsächliche Eingehung des Bestechungsvertrags, sondern bereits die darauf gerichtete Offerte.

Das Synallagma der Leistungen ist von zentraler Bedeutung. Nur durch den Nachweis des Synallagmas lässt sich nämlich die verbotene Privatbestechung von der weiterhin zulässigen privaten Vorteilsgewährung abgrenzen. Dabei muss der ungebührliche Vorteil zum Zwecke haben, den Agenten zu einem pflichtwidrigen oder im Ermessen stehenden Verhalten zu verleiten. Wird ein Vorteil gewährt, ohne dass eine Pflichtwidrigkeit des Agenten bezweckt werden soll, stellt dies eine private Vorteilsgewährung dar, die nicht strafbar ist. Ebensowenig ist die nachträgliche Belohnung einer vorgängigen Pflichtverletzung strafbar. Dies folgt daraus, dass eine nachträgliche Genehmigung nicht kausal für die Pflichtverletzung sein kann.⁵ Nicht strafbar ist somit beispielsweise, wer einem Spieler, der ein Eigentor verursacht hat, dafür eine teure Uhr schenkt.

A. Täterkreis

Zum Kreis der bestechungstauglichen Agenten nach Art. 4a UWG gehören Arbeitnehmer, Beauftragte, Gesellschafter sowie andere Hilfspersonen von Dritten. Professionelle Fussballspieler sind nach Lehre und Rechtsprechung als Arbeitnehmer zu qualifizieren⁶ und kommen mithin als bestechungstaugliche Agenten in Frage. Gleiches gilt auch für Trainer. Schiedsrichter können demgegenüber nach hier vertretener Ansicht nicht als Arbeitnehmer qualifiziert werden. Dass sie nicht für einen Fussballclub tätig

⁵ G.L.M. QUELOZ, FS-Tercier, 642; CORBOZ, art. 322^{ter}, N 18; PK-StGB-TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Art. 322^{ter} N 3. A.A. JOSITSCH, sic! 2006, 836; JOSITSCH, Korruptionsstrafrecht, 357 ff.; NIGGLI/WIPRÄCHTIGER – PIETH, ART. 322^{ter} N 42; STRATENWERTH/WOHLERS, Art. 322^{ter} N 6; STRATENWERTH/BOMMER, BT II § 60 N 13 (die Autoren kritisieren dies jedoch); STUPP, Bestechung, 37; ARZT, recht 2001, 46

⁶ ZEN-RUFFINEN, sport, N 515 ff.; EuGH, 15.12.1995, EuGH RS C-415/93, Slg 1995, I-4921 (sogenannte Bosman-Entscheidung).

sind, ergibt sich von selbst. Dennoch kann ihre Tätigkeit als Agententätigkeit aufgefasst werden. Prinzipal des Schiedsrichters ist jedoch nicht ein Club, sondern der Fussballverband, für den der Schiedsrichter tätig ist.

Schiedsrichter führen ihre Tätigkeit jedoch im Gegensatz zu den Spielern selbst in Profiligen i.d.R. nicht beruflich aus, sondern im Ehrenamt. Selbst wenn die Schiedsrichtertätigkeit eine gewisse Regelmässigkeit hätte, erscheint eine Qualifikation als Arbeitnehmer des Fussballverbandes nicht möglich. Dies folgt daraus, dass Schiedsrichter nicht in einem Subordinationsverhältnis zu ihrem Prinzipal stehen. Der Fussballverband ist gegenüber Schiedsrichtern nur eingeschränkt weisungsbefugt (z.B. hinsichtlich Einsatzzeit und -ort des Schiedsrichters). Daraus lässt sich jedoch nicht schliessen, dass Schiedsrichter aus dem Kreis der bestechungstauglichen Agenten ausscheiden. Vielmehr sind Schiedsrichter als Beauftragte oder subsidiär als andere Hilfsperson eines Dritten zu qualifizieren.⁷

Daraus ergibt sich, dass alle Personen, die in der Lage sind, ein einzelnes Fussballspiel zu manipulieren (Spieler, Trainer, Schiedsrichter), über die notwendige Sondereigenschaft verfügen, Agenten von Dritten zu sein. Sie können somit passive Privatbestechung gem. Art. 4a Abs. 1 lit. b UWG begehen.

Wer einem der genannten Agenten einen ungebührlichen Vorteil anbietet, kommt dagegen in den Anwendungsbereich der aktiven Privatbestechung gem. Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG. Die aktive Privatbestechung stellt ein gemeinsames Delikt dar. Typische Täter der aktiven Privatbestechung zwecks Spielmanipulation sind einerseits Wettbetrüger. Andererseits sind aber auch Clubfunktionäre und -besitzer durchaus denkbare Täter. Gerade bei entscheidenden Spielen insbesondere gegen einen Gegner, für den Sieg oder Niederlage irrelevant ist, bestehen nämlich Anreize, den Spielausgang zu manipulieren.

B. Ungebührlicher Vorteil als Tatmittel

Als Tatmittel zur Begehung einer Privatbestechung nennt das Gesetz den ungebührlichen Vorteil. Als Vorteil kann bezeichnet werden, „was Gegenstand eines Tauschgeschäftes gegen Geld sein kann.“⁸

⁷ Schiedsrichter von Fussballspielen unterstehen im Übrigen nicht Art. 322^{ter} ff. StGB, obwohl Schiedsrichter dort explizit genannt werden. In Art. 322^{ter} ff. StGB werden unter Schiedsrichtern „ausserstaatliche, von Prozessparteien bestimmte private Richter zu Entscheidung von Zivilstreitigkeiten“ (BALMELLI, Diss., 106) verstanden. So auch NIGGLI/WIPRÄCHTIGER - PIETH, Art. 322^{ter} N 14; PK-StGB-TRECHSEL/JEAN-RICHARD, vor Art. 322^{ter} N 3.

⁸ NIGGLI, Diss., N 196 und NIGGLI/WIPRÄCHTIGER - NIGGLI, vor Art. 137 N 15, jeweils m.w.H. NIGGLI bezieht sich jedoch nicht auf den Vorteil, sondern auf den Begriff des Ver-

Das UWG definiert in Art. 4a Abs. 2 UWG, was nicht ungebührlich ist. Als nicht ungebührlich bezeichnet das Gesetz vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige und sozialübliche Vorteile. Zur Bestimmung dessen, was unter geringfügigen und sozialüblichen Vorteilen verstanden wird, kann auf die parallele Bestimmung von Art. 322^{octies} Ziff. 2 StGB verwiesen werden.

Die vertragliche Genehmigung von Vorteilen bedarf zweier Ausführungen: Zum einen muss festgehalten werden, dass infolge der Anbindung von Art. 4a Abs. 2 UWG an das Vertragsrecht nicht nur vorgängige, sondern auch nachträgliche Genehmigungen zulässig sind.⁹ Zum anderen gilt es auf der Rechtsfolgenseite festzuhalten, dass die vertragliche Genehmigung eine tatbestandsausschliessende Einwilligung darstellt.¹⁰ Wer einen ungebührlichen Vorteil angenommen hat, dieser aber ex post vom Prinzipal genehmigt wird, handelt nicht tatbestandsmässig. Die Strafbarkeit bleibt zwar regelmässig bestehen, doch kann das Gericht die Strafe wegen blossen Versuchs mildern.

Die Tathandlung besteht im Anbieten, Versprechen oder Gewähren bzw. im Verlangen, Sich-versprechen-Lassen oder Annehmen ungebührlicher Vorteile. Insbesondere die Tatbestandsvarianten Anbieten und Fordern ungebührlicher Vorteile können als Waffe im Kampf gegen Spielmanipulationen dienen. Einerseits sind diese Tatbestandsvarianten durch eine herabgesetzte Strafbarkeitsschwelle gekennzeichnet. Sie sind nämlich bereits mit der Kenntnismahme des Bestechungsangebotes vollendet.¹¹ Andererseits verlangt die Privatbestechungsnorm im Gegensatz zum Betrug keine Vermögensdisposition. Dies ist beispielsweise bei der Manipulation zwecks Ligaerhalt von Bedeutung. Hier wird die Strafbarkeit wegen Betru-

Vermögens. Der Vermögensbegriff enthält jedoch eine rechtliche Einschränkung. Nur das gehört zum Vermögen, was auch verkehrsfähig ist, also getauscht werden darf (NIGGLI/WIPRÄCHTIGER – NIGGLI vor Art. 137 N 44 ff.). Diese Einschränkung gilt indes für den Vorteil gem. Art. 4a UWG nicht. Der Vorteil i.S. der Bestechungsdelikte ist eine faktische Kategorie und keine rechtliche.

⁹ Gl.M. auch JOSITSCH, sic! 2006, 835; DONATSCH/ZUBERBÜHLER, Fallgruben, 99.

¹⁰ Die Möglichkeit des Prinzipals, qua tatbestandsausschliessender Einwilligung über die Strafbarkeit der Privatbestechung verfügen zu können, hat Folgen hinsichtlich der Fixierung des Rechtsguts der Privatbestechung. Wo die Strafbarkeit eines Verhaltens vom Willen einer Person abhängt, kann nämlich kein Kollektivrechtsgut vorliegen. Daraus ergibt sich, dass die verschiedentlich vorgetragene Ansicht, die Privatbestechungsnorm schütze den Wettbewerb, abgelehnt werden muss. So bspw. JOSITSCH, sic! 2006, 832 f.; PIETH, Anwaltsrevue 2007, 196; Botschaft 2004, 7010. Gl.M. wie hier, doch in Bezug auf das rechtlich geschützte Interesse beim Berufsgeheimnis gem. Art. 321 StGB: NIGGLI, Anwaltsrevue 2006, 278. Vgl. ausführlich zum Thema GFELLER, Diss.

¹¹ PK-StGB-TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 322^{ter} N 1.

ges nämlich tendenziell daran scheitern, dass von den Getäuschten keine Vermögensdispositionen getätigt werden.

C. *Pflichtwidriges oder im Ermessen stehendes Verhalten*

Bei der Privatbestechung handelt es sich um einen synallagmatischen Vertrag mit dem Inhalt ungebührlicher Vorteil gegen pflichtwidriges oder im Ermessen stehendes Verhalten. Die Pflichtwidrigkeit besteht darin, dass der Agent *Fremdinteressen vor die Interessen des Prinzipals* (i.c. des Fussballclubs bzw. des Verbandes) stellt. Die Bestimmung der Pflichtwidrigkeit hängt dabei von den dem Agenten übertragenen Aufgaben ab. Eine Schädigung des Prinzipals wird dabei nicht verlangt. Gem. Art. 4a UWG reicht bereits die Verknüpfung ungebührlicher Vorteile mit einer im Ermessen stehenden Handlung.

Professionellen Fussballspielern obliegt es, alles fussballerisch in ihrer Möglichkeit Stehende zu tun, was sich positiv auf den Erfolg der Mannschaft auswirkt. Der Erfolg der Mannschaft ist das Interesse, nach dem sich der einzelne Spieler zu richten hat. Pflichtwidrig erscheinen somit Handlungen und Unterlassungen, die diesen Erfolg gefährden. Zu nennen sind unnötige Fouls, die zu Strafstössen und Platzverweisen führen können, absichtliches Passierenlassen des Balls (als Torhüter), Eigentore etc. Auch absichtlich falsches Stellungsspiel, Auflösen der Abseitsfalle, zu langes Halten des Balls, Verschenken von Torchancen, auf Zeit spielen bei Rücklage der eigenen Mannschaft, können als pflichtwidrige Verhaltensweisen von Spielern qualifiziert werden.¹² Viele der fussballerischen Sünden bestehen überdies in Unterlassungen.¹³ Der gegnerische Stürmer wird beispielsweise nicht angegriffen. Auch Trainer können sich im Übrigen pflichtwidrig verhalten. Sie können beispielsweise absichtlich schlechte oder angeschlagene Spieler aufstellen.

Für Schiedsrichter bestimmen sich die Pflichtwidrigkeiten nicht in Relation zu einem Club, sondern zum Verband. Die dem Schiedsrichter obliegende Tätigkeit besteht in der Überwachung und Gewährleistung der Regelkonformität eines Spiels. Lässt der Schiedsrichter Regelwidrigkeiten laufen oder ahndet er regelkonformes Verhalten, handelt der Schiedsrichter pflichtwidrig.

Als prima vista problematisch erweist sich, dass der Nachweis absichtlich schlechten Spielens i.d.R. nicht erbracht werden kann. Dies ist indes zur Bestrafung wegen Privatbestechung nicht notwendig. Vielmehr muss

¹² Die Verhaltensweisen könnten natürlich auch als im Ermessen stehend qualifiziert werden, was an der Tatbestandsmässigkeit jedoch nichts ändert.

¹³ HILL, Spiele, 47 f.

nachgewiesen werden, dass ein Bestechungsvertrag eingegangen oder zumindest angeboten worden war. Ob die Pflichtwidrigkeit vom Bestochenen tatsächlich durchgeführt wurde oder überhaupt geplant war, ist irrelevant.¹⁴

Es sei noch kurz darauf hingewiesen, dass die Bestechung im Hinblick auf eine dienstliche oder geschäftliche Tätigkeit des Agenten gerichtet sein muss. Unmassgeblich sind damit Bestechungen, die auf rein private Sachverhalte gerichtet sind.¹⁵ Wer also einen professionellen Fussballspieler besticht, damit dieser sich an einem sogenannten Grümpeltturnier pflichtwidrig verhält, handelt nicht strafbar, weil es an einer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung mangelt.

III. Vorfrage: Anwendbarkeit des UWG

A. Vorbemerkungen

Die Strafbarkeit der Privatbestechung (Art. 23 i.V.m. 4a UWG) wurde per 1. Juli 2006 eingeführt bzw. erweitert.¹⁶ Im Vorfeld zur Legiferierung wurde u.a. darüber diskutiert, ob die Privatbestechungsnorm ins Kernstrafrecht oder aber ins UWG aufgenommen werden sollte. Für eine Aufnahme ins Kernstrafrecht sprachen sich v.a. jene Kreise aus, welche die Privatbestechung als Officialdelikt ausgestaltet sehen wollten. Demgegenüber waren diejenigen, welche die Strafbarkeit der Privatbestechung weiterhin an einen Strafantrag binden wollten, für die Beibehaltung im UWG. Das UWG als *sedes materiae* kann als Kompromiss zwischen einem Officialdelikt und einem Antragsdelikt gem. StGB verstanden werden. Es kennt nämlich eine gegenüber dem StGB weiter gefasste Antragsberechtigung. Während im StGB primär Geschädigte strafantragsberechtigt sind, sind gem. Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 und 10 UWG all jene antragsberechtigt, die in ihren wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt sind.

Die Beibehaltung der Privatbestechungsnorm wirkt sich aber nicht nur auf die Strafantragsberechtigung aus. Das UWG bestimmt nämlich seinen sachlichen Anwendungsbereich in Art. 2. Nicht jegliches Verhalten untersteht dem UWG, sondern nur Verhalten, das sich auf das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern auswirkt.

¹⁴ JOSITSCH, Korruptionsstrafrecht, 341.

¹⁵ JOSITSCH, sic! 2006, 836.

¹⁶ Bereits vor der Einführung von Art. 4a UWG war das Verbot der aktiven Privatbestechung im UWG geregelt (Art. 4 lit. b a.F. UWG). Auch die passive Privatbestechung war u.U. strafbar, wobei die Strafbarkeit nicht im UWG, sondern in Art. 158 StGB begründet lag (QUELOZ, FS-Tercier, 641 ff.).

Mit anderen Worten verlangt die Anwendung des UWG eine wettbewerbsrelevante Handlung. Als solche bezeichnet man jede Handlung, „die den Erfolg gewinnstrebigter Unternehmen im Kampf um Abnehmer verbessern oder mindern, deren Marktanteile vergrössern oder verringern sollen oder dazu objektiv geeignet sind. Massgebend ist die wirtschaftliche Relevanz im Sinne einer abstrakten Eignung zur Wettbewerbsbeeinflussung“¹⁷. Zur Definition der Wettbewerbsrelevanz ist hinzuzufügen, dass das UWG nicht bloss auf Unternehmen anwendbar ist, sondern sich auch auf Einzelpersonen anwenden lässt, sofern diese in ihrer Wettbewerbsfähigkeit betroffen sind. Adressaten sind die weiteren Kreise Anbieter und Abnehmer.

B. Professioneller Fussball als Wettbewerb i.S. des UWG

Der Frage nach einer allfälligen Strafbarkeit von Spielmanipulationen als Privatbestechung ist somit die Frage vorgelagert, ob das UWG auf den professionellen Fussball Anwendung findet.

Da die Wettbewerbsrelevanz aber nicht abstrakt auf das Tätigkeitsfeld eines Unternehmens, sondern konkret¹⁸ auf die Auswirkungen der in Frage stehenden Handlung positiv beantwortet werden muss, ist zu erläutern, inwiefern Spielmanipulationen den „Erfolg gewinnstrebigter Unternehmen im Kampf um Abnehmer verbessern oder vermindern“¹⁹.

Professionelle Fussballspieler erhalten neben einem Fixlohn regelmässig auch Spielprämien. Diese werden für bestimmte, vorher definierte Ereignisse ausgerichtet und dienen dazu, die Spieler zu besseren Leistungen zu motivieren. Spielprämien werden beispielsweise ausgerichtet für Siege, für das Erreichen eines bestimmten Tabellenplatzes am Ende der Saison, für das Erreichen einer bestimmten Runde in Cupspielen usw. Diese Prämien erhalten typischerweise sämtliche an einem Spiel teilnehmenden Spieler.²⁰ Werden Spiele manipuliert, so hat dies einen direkten Einfluss auf die Höhe des Lohns der Spieler. Wird beispielsweise ein Torhüter bestochen, damit er darauf hinwirkt, dass ein Spiel verlorenggeht, verlieren seine Mitspieler Siegprämien. Insofern als sich Manipulationen auf den Lohn von Spielern auswirken, sind sie für diese wettbewerbsrelevant.

Darüberhinaus führen Mannschaftserfolge zu höheren Marktwerten der einzelnen Spieler. Wer mit seiner Mannschaft beispielsweise in eine höhere

¹⁷ BAUDENBACHER, Kommentar UWG, vor Art. 2 N 2.

¹⁸ THALER, Diss., 90. Die Wettbewerbsrelevanz von Verhalten, das professionellen Sport beeinflusst, abstrakt bejahend: FLACHSMANN/ISENRING, CaS 2004, 234; JOSITSCH, sic! 2006, 833; Gleiches verneinend: MARTIN-ACHARD, JDT 1977, 41 f.

¹⁹ BAUDENBACHER, Kommentar UWG, vor Art. 2 N 2.

²⁰ ZEN-RUFFINEN, sport, N 574.

Liga aufsteigen kann, der kann sich selbst einem grösseren Publikum präsentieren und sich somit auch wirtschaftlich potenteren Clubs oder Sponsoren schmackhaft machen. Die einzelnen Sportler bieten ihre Leistungen entgeltlich den verschiedenen anderen Akteuren an. Je besser die Leistung des Sportlers, desto eher findet er Abnehmer für die von ihm angebotene Leistung. Während das Angebot des Sportlers an sich konstant ist, vergrössert sich die Nachfrage nach ihm. Schlechte Leistungen des Teams lassen hingegen die Nachfrage nach dem Spieler sinken. Verhaltensweisen, die einen Einfluss auf die Chancen im Kampf um Abnehmer (scil. Clubs oder Sponsoren) zeitigen, sind somit wettbewerbsrelevant.

Spielmanipulationen wirken sich aber nicht nur auf die Wettbewerbsfähigkeit von Spielern aus. Vielmehr können auch die Fussballclubs selbst in ihrer Wettbewerbsfähigkeit betroffen sein. Ähnlich wie die Spieler von ihren Clubs, erhalten auch die Clubs von ihren Sponsoren besondere Prämien.²¹ Da Manipulationen Auswirkungen auf diese Prämien haben können, sind sie in dem Sinne wettbewerbsrelevant, als damit direkt auf den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens eingewirkt wird. Den Clubs werden darüber hinaus von den Verbänden z.T. Prämien für die Teilnahme an bestimmten Anlässen wie z.B. der UEFA Champions League entrichtet. Damit gehen häufig auch lukrative TV-Vermarktungsrechte einher. Da Spielmanipulationen möglicherweise zur Nicht-Teilnahme eines Clubs an einem prämierten Wettbewerb führen können, ergibt sich hieraus eine hinreichende Wettbewerbsrelevanz des Verhaltens. Des Weiteren können sich Spielmanipulationen auf die Anzahl Heimspiele auswirken, die eine Mannschaft durchführen darf. Auch dies muss als wettbewerbsrelevant erkannt werden, da mehr Heimspiele mehr verkaufte Tickets zur Folge haben.

Darüberhinaus kann sich eine Spielmanipulation auch auf die Sponsoren auswirken. Der Wert von Unternehmen kann sich nämlich durch den Erfolg bzw. Misserfolg der gesponsorten Spieler bzw. Mannschaften erheblich verändern.²²

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Spielmanipulationen im Bereich des professionellen Fussballs durchaus als Wettbewerbshandlungen qualifi-

²¹ ZEN-RUFFINEN, sport, N 945 ff.

²² Eine Studie von amerikanischen Wirtschaftsprofessoren hat jüngst ergeben, dass sich der kumulierte Wert von Unternehmen, die den professionellen Golfer Eldrick „Tiger“ Woods gesponsort haben, nach dem Publikwerden verschiedener ihn privat betreffender Informationen (namentlich eheliche Untreue mit mehreren Partnerinnen), um 5-12 Milliarden US Dollar verringerte: KNITTEL/STANGO, Tiger Woods Scandal, passim.

ziert werden können.²³ Ist die Manipulation wettbewerbsrelevant, so sind das UWG und damit auch die Privatbestechungsnorm anwendbar.

C. *Exkurs: Anwendbarkeit der Privatbestechungsnorm auf den Arbeitsmarkt*

Im vorangehenden Abschnitt wurde dargelegt, dass Spielmanipulationen als Wettbewerbsverhalten qualifiziert werden können und somit dem UWG unterstehen. Dabei wurde auch die Wettbewerbsrelevanz des Verhaltens hinsichtlich des Spielmarktes bejaht. Spielmanipulationen können nämlich dazu führen, dass die Chancen einzelner Spieler einen finanziell potenten Arbeitgeber oder Sponsor zu finden steigen oder sinken. Wenn dies aber für dem Arbeitsrecht unterstehende Sportler gilt, so stellt sich die Frage, ob die Privatbestechungsnorm auch auf den „normalen“ Arbeitsmarkt anwendbar ist.

Die Frage nach der Anwendbarkeit von Art. 4a UWG auf den Arbeitsmarkt stellt sich beispielsweise dann, wenn anlässlich eines Vorstellungsgesprächs dem Personalverantwortlichen im Austausch für die Zusicherung einer Stelle Sex angeboten wird. Im Beispiel sind sämtliche Tatbestandsvarianten der aktiven Privatbestechung erfüllt. Damit die Privatbestechungsnorm überhaupt zur Anwendung gelangen kann, ist aber vorausgesetzt, dass das Verhalten wettbewerbsrelevant ist.

Betrachtet man die Auswirkungen des Versprechens von Sex gegen die Zusicherung der Stelle auf die übrigen Stellenbewerber, so erscheint das Verhalten tatsächlich als wettbewerbsrelevant. Es wirkt sich nämlich auf den Erfolg im Kampf um Abnehmer aus. Die Leistung, die dabei angeboten wird, ist die eigene Arbeitskraft.²⁴ Das Versprechen des ungebührlichen Vorteils führt dazu, dass anderen Stelleninteressierten eine Marktzugangschance entgeht. Insbesondere in Zeiten, in denen Stellenabbau an der Tagesordnung ist, muss die Wettbewerbsrelevanz solcher Verhaltensweisen bejaht werden.²⁵

²³ Gl.M. zur Anwendbarkeit des UWG auf den professionellen Sport JOSITSCH, sic! 2006, 833; FLACHSMANN/ISENRING, CaS 2004, 234; CASSANI, Anwaltspraxis, 701 f.; FABER, Diss., 10; SCHUBARTH, recht 2006, 227; MÜLLER, Lauterkeitsrecht, 4; a.A. MARTIN-ACHARD, LCD, 19.

²⁴ Im Kartellrecht wird ein Wesensunterschied zwischen dem Anbieten von Arbeitskraft und dem Anbieten von Waren und Dienstleistungen gesehen. Vgl. dazu jüngst KELLER, sic! 2009, passim, mit Verweis auf PREISBILDUNGSKOMMISSION, 22 f. Der dort erläuterte Wesensunterschied sowie Fragen des Sozialschutzes rechtfertigen es, Gesamtarbeitsverträge nicht als Kartell im Sinne des KG zu qualifizieren. Für das UWG gilt Umgekehrtes. Der Sozialschutz rechtfertigt es, den Arbeitsmarkt als Wettbewerb im Sinne des UWG zu qualifizieren.

²⁵ Wohl gl.M. betr. Anwendbarkeit des UWG auf das Arbeitsrecht (i.c. auf die Verletzung arbeitsvertraglicher Konkurrenzverbote): MÜLLER, Lauterkeitsrecht, 78.

IV. Spielmanipulationen und wer was dagegen tun muss

Wenn die Manipulation von Fussballspielen als wettbewerbsrelevante Handlung erachtet wird und damit die Privatbestechungsnorm als anwendbar erscheint, ergeben sich hieraus zusätzlich Folgen für Trainer aber auch für Clubfunktionäre.

A. Trainer und Clubfunktionäre

Die grundsätzliche Anwendbarkeit des UWG auf Spielmanipulationen führt nicht nur zur Strafbarkeit der aktiven und passiven Privatbestechung, sondern auch zur möglichen Strafbarkeit von Geschäftsherren gem. Art. 26 UWG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 VStrR.²⁶

Die Geschäftsherrenhaftung von Art. 6 Abs. 2 VStrR sieht vor, dass der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung eines Untergebenen zu verhindern oder in ihren Wirkungen aufzuheben, der gleichen Strafbestimmung untersteht, wie der handelnde Täter.

Art. 6 Abs. 2 VStrR hat im hier interessierenden Kontext der Spielmanipulationen im Fussball primär eine Bedeutung für Trainer und Clubfunktionäre. Wissen diese Personen, dass eigene Spieler ungebührliche Vorteile für pflichtwidriges Verhalten annehmen wollen oder aber im Hinblick auf ein bevorstehendes Spiel angenommen haben, so obliegt es ihnen, diese Spieler vom entsprechenden Spiel auszuschliessen. Denn: Nur so kann die passive Bestechung in ihren Wirkungen aufgehoben werden. Wird dies trotz entsprechenden Wissens von den Trainern unterlassen, ist Art. 23 i.V.m. Art. 4a Abs. 1 lit. b UWG auf sie anwendbar. Wer dagegen als Mitspieler von der passiven Bestechung eines Kollegen weiss, aber nichts dagegen unternimmt, ist demgegenüber in Ermangelung einer Garantenstellung nicht strafbar.

Art. 6 Abs. 2 VStrR ist aber auch bei der aktiven Privatbestechung anwendbar, wenn beispielsweise Clubfunktionäre von der Bestechung begangen vom Trainer der eigenen Mannschaft wissen. Hier gestaltet sich jedoch die Wirkungsauflösung schwieriger bzw. sensibler. Während bei der passiven Bestechung die Wirkung auf eine Art aufgehoben werden kann, die nach aussen nicht wahrgenommen wird, kann die aktive Privatbestechung nur durch eine Mitteilung an die Verantwortlichen des gegnerischen Clubs in ihren Wirkungen aufgehoben werden.

²⁶ Vgl. im Allgemeinen hierzu JOSITSCH, sic! 2006, 834.

B. Fussballclubs

Neben der Geschäftsherrenhaftung gem. Art. 26 UWG i.V.m Art. 6 Abs. 2 VStrR muss noch auf die kernstrafrechtliche Unternehmensstrafbarkeit hingewiesen werden. Dabei interessiert vorliegend weniger die subsidiäre Unternehmensstrafbarkeit gem. Art. 102 Abs. 1 StGB, als die konkurrierende oder kumulative Strafbarkeit des Unternehmens gem. Art. 102 Abs. 2 StGB. Art. 102 Abs. 2 StGB verpflichtet nämlich Unternehmen dazu, alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren zu treffen, um gewisse Katalogstraftaten zu verhindern. Eine dieser Katalogstraftaten ist die aktive Privatbestechung gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a UWG. Wird aktive Privatbestechung in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks begangen, und hat das Unternehmen nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren zur Verhinderung der Bestechung unternommen, so wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.²⁷

Wie dargestellt, haben nicht nur Wettbetrüger, sondern u.U. auch Clubfunktionäre und -besitzer Anreize, Spiele zu manipulieren. Soweit nun ein Mitglied eines Fussballclubs aktiv zwecks Spielmanipulation besticht, erscheint eine Bestrafung des Clubs selbst aufgrund Art. 102 Abs. 2 StGB denkbar.²⁸ Es stellt sich einzig die Frage, worin die zumutbaren und organisatorischen Vorkehren bestehen, die ein Club treffen muss, um aktive Privatbestechung zu verhindern.

Die Minimalanforderung an die Deliktverhinderung bestehen in Risikoanalyse, Ausbildung, interner Kontrolle und internen Richtlinien.²⁹ Nur wer weiss, wo die bestechungstypischen Gefahren lauern³⁰, wer seine Mitarbeiter (Spieler, Trainer, Funktionäre etc.) über das Verbot aufklärt, nur wer interne Richtlinien erlässt und kontrolliert, erfüllt diese Minimalstandards. Darüberhinaus müssen die Clubverantwortlichen eine klare Antikorrupsions-Policy verabschieden sowie alle relevanten Personen über die rechtlichen und internen Sanktionsmassnahmen informieren.

²⁷ Zur Strafbarkeit des Unternehmens gem. Art. 102 StGB vgl. NIGGLI/WIPRÄCHTIGER - NIGGLI/GFELLER, Art. 102 passim.

²⁸ Die aus einem Club heraus motivierte Spielmanipulation wird in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks begangen.

²⁹ NIGGLI/WIPRÄCHTIGER - NIGGLI/GFELLER, Art. 102 N 298 ff. m.w.H.

³⁰ Als bestechungstypische Gefahrensituationen erscheinen bevorstehende Entscheidungsspiele, die für die Zukunft der Mannschaft von Bedeutung sein können. Zu nennen sind Auf- oder Abstiegsspiele, Cupspiele, Qualifikationsspiele für besondere Veranstaltungen (z.B. Champions League) etc.

V. Ergebnis

Die Untersuchung hat ergeben, dass Spielmanipulationen von verschiedenen Seiten mit verschiedenen Intentionen begangen werden können. Werden Spielern, Trainern oder Schiedsrichtern Vorteile angeboten, sich während eines Spiels auf bestimmte Weise zu verhalten, so stellt dies eine illegale Verknüpfung ungebührender Vorteile und pflichtwidrigen Verhaltens dar, die als Privatbestechung gem. Art. 4a UWG qualifiziert werden kann. Die Anwendbarkeit der Privatbestechungsnorm setzt jedoch voraus, dass das Verhalten wettbewerbsrelevant ist. Die Analyse der Folgen von Spielmanipulationen auf verschiedene Akteure hat ergeben, dass solches Verhalten den Erfolg von Spielern, Clubs aber auch Sponsoren massgeblich beeinflussen kann und somit wettbewerbsrelevant ist. Hieraus ergibt sich, dass das UWG und somit auch dessen Art. 4a anwendbar sind.

Strafbar sind neben dem aktiv Bestechenden und dem passiv Bestochenen u.U. aber auch Trainer oder Clubverantwortliche. Ihre Strafbarkeit gründet auf Art. 26 UWG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 VStrR. Darüberhinaus kommen möglicherweise auch die Fussballclubs selbst in den Fokus des Strafrechts. Dies trifft dann zu, wenn die Clubs nicht alle zumutbaren und erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung der aktiven Privatbestechung getroffen haben.

VI. Schlussbemerkung

Die Frage nach der Strafbarkeit von Spielmanipulationen wurde im vorliegenden Essay aufgrund der Aktualität anhand des professionellen Fussballs behandelt. Es wäre indes falsch anzunehmen, dass solche unlauteren Spielmanipulationen einzig im Spiel mit dem runden Leder vorkommen. Tatsächlich sind Spielmanipulationen überall möglich, wo viel Geld im Spiel ist; entweder wegen der Möglichkeit, Wetten zu platzieren oder aber weil das Geld aufgrund des professionalisierten Spielbetriebs im Sport selbst steckt. So weist HILL darauf hin, dass auch der professionelle Eishockeysport durchaus Spielmanipulationen kennt. Es gibt zudem Hinweise dafür, dass auch professionelle Tennisspiele³¹ von Manipulatoren verschoben worden sind. Leider kann dies kein Trost für die Millionen von Fussballfans sein, die das Vertrauen in ihren geliebten Sport verloren haben.

³¹ Die vorliegend gemachten Feststellungen betr. Strafbarkeit von Spielmanipulationen wegen Privatbestechung gem. Art. 23 i.V.m. 4a UWG lassen sich auf den professionellen Eishockeysport, aber nur teilweise auf das professionelle Tennis übertragen. Beim Tennis fehlt es bei der „Bestechung“ von Spielern nämlich am für die Bestechung notwendigen Prinzipal-Agenten-Verhältnis. Das Bestechen von Tennisschiedsrichtern könnte dagegen als Privatbestechung qualifiziert werden.

VII. Literaturverzeichnis

- ARZT, GUNTHER: Über Korruption, Moral und den kleinen Unterschied, recht 2001, 41-50 (zit. Arzt, recht 2001) • BALMELLI, MARCO: Die Bestechungstatbestände des schweizerischen Strafgesetzbuches, Diss. BS 1996, Bern 1996 (zit. Balmelli, Diss.) • BAUDENBACHER, CARL (Hrsg.), Lauterkeitsrecht, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Basel/Genf/München 2001 (zit. Autor, Kommentar UWG) • Botschaft über die Genehmigung und Umsetzung des Strafrechts-Übereinkommens und des Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption (Änderung des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) vom 10. November 2004, BBl 2004, 6983-7041 (zit. Botschaft 2004) • CASSANI, URSULA: Droit pénal économique 2003-2005: actualité législative (responsabilité pénale de l'entreprise, financement du terrorisme, corruption), in: Fellmann/Polodna (Hrsg.), Aktuelle Anwaltspraxis 2005, 671-709 (zit. Cassani, Anwaltspraxis) • CORBOZ, BERNARD: Les infractions en droit suisse, Vol. II, Bern 2002 (zit. Corboz, art.) • DONATSCH, ANDREAS/ZUBERBÜHLER, SIMONE: Strafrechtliche Fallgruben für Treuhänder, in: Isler/Cerutti (Hrsg.), Vermögensverwaltung II, Zürich/Basel/Genf 2009, 89-105 (zit. Donatsch/Zuberbühler, Fallgruben) • FABER, ALEXANDER: Doping als unlauterer Wettbewerb und Spielbetrug, Diss. ZH 1972, Zürich 1974 (zit. Faber, Diss.) • FLACHSMANN, STEFAN/ISENRING, BERNHARD, Sanktion von Doping im Strafrecht, Causa Sport 2004, 231-236 (zit. Flachsmann/Isenring, CaS 200) • GFELLER, DIEGO R., Die Privatbestechung (Arbeitstitel), Diss. FR (zit. Gfeller, Diss.) • HILL, DECLAN: Sichere Siege, Fussball und organisiertes Verbrechen – oder wie Spiele manipuliert werden, Köln 2008 (zit. Hill, Siege) • JOSITSCH, DANIEL: Das Schweizerische Korruptionsstrafrecht, Art. 322ter bis Art. 322octies StGB, Habil. ZH, Zürich/Basel/Genf 2004 (zit. Jositsch, Korruptionsstrafrecht) • JOSITSCH, DANIEL: Der Straftatbestand der Privatbestechung (Art. 4a i.V.m. Art. 23 UWG), sic! 2006, 829-838 (zit. Jositsch, sic! 2006) • KELLER, STEFAN: Der Gesamtarbeitsvertrag – ein Kartell?, sic! 2009, 214-220 (zit. Keller, sic! 2009) • KNITTEL, CHRISTOPHER R./STANGO, VICTOR: Shareholder Value Destruction after the Tiger Woods Scandal, downloadbar unter <http://www.econ.ucdavis.edu/faculty/knittel/papers/Tiger_latest.pdf> (zuletzt besucht am 2.1.2010) (zit. Knittel/Stango, Tiger Woods Scandal) • MARTIN-ACHARD, EDMOND: La loi fédérale contre la concurrence déloyale du 19 décembre 1986 (LCD), Lausanne 1988 (zit. Martin-Achard, LCD) • MARTIN-ACHARD, EDMOND: La notion de la concurrence déloyale, Journal des Tribunaux, Bd. I 1977, (zit. Martin-Achard, JDT 1977) • MÜLLER, JÜRIG: Einleitung und Generalklausel, in: von Büren/David (Hrsg.), Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. 5 Wettbewerbsrecht, Teilbd. 1 Lauterkeitsrecht, 2. Aufl., Basel 1998 (zit. Müller, Lauterkeitsrecht) • NIGGLI, M.A.: Das Verhältnis von Eigentum, Vermögen und Schaden nach schweizerischem Strafrecht, Dargelegt am Beispiel der Sachbeschädigung nach geltendem Recht und dem Entwurf 1991, Diss. ZH 1992, Zürich 1992 (zit. Niggli, Diss.) • NIGGLI, M.A.: Unterstehen dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB auch Unternehmensjuristen? Eine Verteidigung des materiellen Strafrechts gegen die Freunde des Verfassungsrechts, zugleich eine Antwort auf Pfeifer, Anwaltsrevue 2006, 277-280 (zit. Niggli, Anwaltsrevue 2006) • NIGGLI, M.A. / WIPRÄCHTIGER, H. (Hrsg.), Strafrecht I, Art. 1-110 StGB, Jugendstrafgesetz, 2. Aufl., Basel 2007 (zit. Niggli/Wiprächtiger – Autor) • NIGGLI, M.A./WIPRÄCHTIGER, H. (Hrsg.), Strafrecht II, Art. 111-392 StGB, 2. Aufl., Basel 2007 (zit. Niggli/Wiprächtiger – Autor) • PIETH, MARK: Die Strafbarkeit der Privatbestechung als neue Herausforderung an die An-

waltschaft, *Anwaltsrevue* 2007, 195-198 (zit. Pieth, *Anwaltsrevue* 2007) • Preisbildungskommission: *Kartell und Wettbewerb in der Schweiz*, 31. Veröffentlichung der Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern 1957 (zit. Preisbildungskommission) • QUELOZ, NICOLAS: *Le droit suisse dispose-t-il de normes pénales efficaces contre la corruption privée?* in: Gauch/Werro/Pichonnaz (Hrsg.), *Mélanges en l'honneur de Pierre Tercier*, Genève/Zürich/Bâle 2008 (zit. Queloz, FS-Tercier) • SCHUBARTH, MARTIN: *Dopingbetrug, recht* 2006, 222-232 (zit. Schubarth, *recht* 2006) • STRATENWERTH, GÜNTER/BOMMER, FELIX: *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen*, 6. Aufl. Bern 2008 (zit. Stratenwerth/Bommer, BT II) • STRATENWERTH, GÜNTER/WOHLERS, WOLFGANG: *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar*, 2. Aufl., Bern 2009 (zit. Stratenwerth/Wohlens, Art.) • STUPP, ERIC: *Die strafrechtliche Sanktionierung von Bestechung und Korruption im schweizerischen Recht*, in: Berni/Kellerhals (Hrsg.), *Internationales Handelsrecht II: Neue Risiken für Unternehmen und Management wegen Bestechung und Korruption*, Zürich/Basel/Genf 2008, 31-45 (zit. Stupp, *Bestechung*) • THALER, DANIEL: *Haftung zwischen Wettkampfsportlern, Insbesondere beim Sportunfall und Dopingmissbrauch*, Diss. ZH 2001, Zürich 2002 (zit. Thaler, *Diss.*) • TRECHSEL, STEFAN (Hrsg.): *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar*, Zürich/St. Gallen 2008 (zit. Autor, PK-StGB) • ZEN-RUFFINEN, Piermarco: *Droit du Sport*, Zurich/Bâle/Genève 2002 (zit. Zen-Ruffinen, *sport*).